

Verbandsordnung des Wasserwerkes Ruwer - Zweckverband

Die Verbandsgemeinde Ruwer, Trier-Land und Konz sowie die Stadt Trier haben aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) eine Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung eines Zweckverbandes beantragt.

Die Bezirksregierung Trier als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des ZwVG zuständige Errichtungsbehörde errichtet hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 des ZwVG mit Wirkung vom 01.01.1986 das Wasserwerk Ruwer – Zweckverband – und stellt folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
 1. Wasservorkommen zu erschließen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten und zu betreiben,
 3. die Einwohner im Versorgungsgebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
 4. Wasser für öffentliche Zwecke und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben

- (2) Der Zweckverband hat die Wasserversorgungsanlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.

Die Wirtschaftlichkeit für Ergänzungen und den Ausbau ist in der Regel zu bejahen, wenn im Zusammenhang bebaute Ortsteile bestehen oder rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen. Bei Streusiedlungen ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. Verbandsgemeinde Ruwer
2. Stadt Trier
3. Verbandsgemeinde Trier-Land

4. Verbandsgemeinde Konz

**§ 3
Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

**§ 4
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserwerk Ruwer“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Ort der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer.

**§ 5
Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes erstreckt sich auf folgende Ortsgemeinden und Stadtteile:

1. in der Verbandsgemeinde Ruwer:
Bonerath, Farschweiler, Gusterath, Gutweiler – Ortsteil Gusterath-Tal – Herl, Hinzenburg, Holzerath, Kasel, Lorscheid, Mertesdorf, Morscheid, Ollmuth, Osburg, Pluwig, Riveris, Schöndorf, Thomm und Waldrach
2. in der Stadt Trier:
Eitelsbach und Ruwer
3. in der Verbandsgemeinde Trier-Land:
Franzenheim und Hockweiler
4. in der Verbandsgemeinde Konz:
Pellingen

**§ 6
Stimmrecht und Beschlussfassung in der Versammlung**

- (1) In der Versammlung haben die Mitglieder folgende Stimmen, die von der entsprechenden Zahl von Vertretern ausgeübt werden
 1. Verbandsgemeinde Ruwer 5
 2. Stadt Trier 2
 3. Verbandsgemeinde Trier-Land 1
 4. Verbandsgemeinde Konz 1.

- (2) Sofern Beschlüsse nicht die Änderung der Verbandsordnung betreffen, müssen die Stimmen eines Mitgliedes nicht einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter der Mitglieder sind nicht an Richtlinien und Weisungen gebunden.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreter der Mitglieder sind mindestens 6 volle Kalendertage vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes und der Tagungszeit vom Vorstandsvorsteher einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung; der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Die jeweilige Höhe bestimmt die Verbandsversammlung.

§ 8

Werksausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Werksausschuss.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und dem Vorstandsvorsteher.
- (3) Die Mitglieder verteilen sich wie folgt:
- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Verbandsgemeinde Ruwer | 4 |
| 2. Stadt Trier | 2 |
| 3. Verbandsgemeinde Trier-Land | 1 |
| 4. Verbandsgemeinde Konz | 1 |
- (4) Die Zuständigkeiten des Werksausschusses bestimmt die Betriebssatzung.

§ 9

Verwaltung und Vertretung

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden nach Maßgabe eines Betriebsführungsvertrages von der Verbandsgemeinde Ruwer wahrgenommen.
- (2) Die Vertretung des Zweckverbandes ist in der Betriebssatzung näher geregelt.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Gebühren und Beiträge sowie Aufwendungsersatz (Kostenerstattung der Anschlussnehmer).
- (2) Über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren, der Beiträge und des Aufwendungsersatzes erlässt der Zweckverband Satzungen nach Maßgabe der für Gemeinden geltenden Vorschriften.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Tageszeitung „Trierischer Volksfreund“ und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer.

§ 12

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Mitglieder können zum Ende eines Wirtschaftsjahres ausscheiden. Das Ausscheiden muss 12 Monate vorher schriftlich dem Zweckverband gegenüber erklärt werden.
Bei dem Mitglied – Stadt Trier – sind dabei die entsprechenden §§ über die Wasserversorgung der Auseinandersetzungsverträge zwischen der Stadt Trier und den ehemaligen Gemeinden Eitelsbach und Ruwer vom 23.05.1969 zu beachten.
- (2) Das Ausscheiden vollzieht sich durch eine Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied.
- (3) Kommt eine Einigung über die Auseinandersetzung nicht zustande, so wird die Entscheidung von der Aufsichtsbehörde vorgenommen.
Bei der Auseinandersetzung werden eventuell gezahlte Umlagen in keinem Fall erstattet.

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so haben die Mitglieder vor der Auflösung eine Einigung über die Auseinandersetzung, insbesondere über das Vermögen, die Schulden sowie über die Abwicklung der Dienst- und evtl. Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des

Zweckverbandes herbeizuführen, wobei eine Übernahme des Personals auf einen Rechtsnachfolger erforderlich ist.

- (2) Kommt eine Einigung über die Auseinandersetzung bei der Auflösung nicht zustande, so wird die Auseinandersetzung von der Aufsichtsbehörde vorgenommen.

§ 14

Geltung des Zweckverbandsgesetzes

Soweit die Verbandsordnung Regelungen nicht bestimmt hat, findet das Zweckverbandsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Trier, den 03.12.1985

Bezirksregierung Trier
i.V.

gez. Jakoby